

Körperliche, sexuelle und seelische Gewalt gegen Kinder beenden

- Statement und Factsheet -

1. Statement Jörg M. Fegert

In den letzten Wochen wird wieder stark über Kindesmisshandlung und sexuellen Missbrauch in Deutschland diskutiert. Anlass waren zunächst die Konsequenzen des Corona Lockdowns und dann ein weiterer „Skandalfall“ in Nordrhein-Westfalen. Dieser hat auch zu einer öffentlichen und parlamentarischen Debatte um Strafverschärfungen bei sexuellem Missbrauch geführt. Dabei wird der Blick auf die Folgen für die Kinder vielleicht rhetorisch gezielt ausgeblendet. Ein extremes Beispiel ist die Begründung des nordrhein-westfälischen Innenministers Reul, der um für eine Strafverschärfung zu werben, sexuellen Missbrauch mit Mord verglich, wörtliches Zitat: „Für mich ist sexueller Missbrauch wie Mord, damit wird das Leben von Kindern beendet – nicht physisch, aber psychisch“ (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article209361413/Herbert-Reul-Fuer-mich-ist-sexueller-Missbrauch-wie-Mord.html>). Diese unerhörte Äußerung erlaubt es dann von der Gesamtverantwortung der staatlichen Gemeinschaft für Kinder abzulenken. Wir haben im zivilrechtlichen Kinderschutz in Deutschland relativ gute gesetzliche Grundlagen, zum Beispiel gute Prinzipien für Hilfen und die Kommunikation zwischen Fachkräften und aufmerksamen Bürgern im Bundeskinderschutzgesetz, auch wenn einzelne Punkte im Rahmen der Gesetzgebung, z.B. bei der anstehenden SGB VIII Reform, noch verbessert werden können. In der Therapie belasteter und traumatisierter Kinder und Jugendlicher hat es in den letzten 20 Jahren erhebliche Fortschritte gegeben, es liegen leitlinienkonforme, in klinischen Studien nachgewiesen erfolgreiche Therapieformen für Kinder und Jugendliche vor. Nur in der Praxis werden diese in Deutschland viel zu wenig angewandt. Betroffene Kinder sind weder physisch, noch psychisch tot, sie haben ein erhöhtes Risiko physische und psychische Folgen zu erleiden und bedürfen deshalb einer frühen Intervention und Hilfe. Die großen Alltagsprobleme im Kinderschutz liegen in der Praxis, in der mangelnden Personalausstattung in vielen Bereich, in mangelnder Ausbildung für diese Themen und vor allem in der mangelnden Berücksichtigung von Kindern als Menschen mit Grundrechten. Wie schon im „Staufener Fall“ in Baden-Württemberg sind auch im aktuellen Fall in Münster, Kindesanhörungen vor dem

Familiengericht unterblieben, ein Verfahrensbeistand wurde nicht bestellt. All das wäre im Verfahrensrecht vorgesehen gewesen, ist aber offensichtlich in der Praxis nicht präsent. Für die Veränderung der Praxis im Kinderschutz in der Jugendhilfe war die Einführung der gewaltfreien Erziehung in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) zur Jahrtausendwende ein wichtiger Schritt. In der politischen Debatte war damals betont worden, dies sei nur Symbolpolitik und entfalte keine Wirkung. Mit zeitlichem Abstand kann man nun die Wirkungen belegen und einen Einstellungswandel in der deutschen Bevölkerung konstatieren. In der aktuellen Debatte um Strafverschärfung bei sexuellem Missbrauch wird nun im parlamentarischen Raum die von UNICEF, dem Deutschen Kinderschutzbund und vielen Expertinnen und Experten immer wieder artikulierte Forderung nach Kinderrechten im Grundgesetz, als reine Symbolpolitik verdammt. Es wird sogar gefordert die notwendige Strafverschärfung jetzt nicht mit dieser Grundsatzdebatte zu „belasten“. Die Ausformulierung von Grundsätzen wie z.B. der gewaltfreien Erziehung im BGB oder der Informations- und Beteiligungsrechte der Kinder in allen sie betreffenden Angelegenheiten sowie die notwendige Förderung von Kindern im Grundgesetz ist essentiell. Gerade in einer Zeit, wo z.B. im Jurastudium Familienrecht nicht mehr geprüft wird - Kinderschutz quasi nicht gelehrt wird, macht es einen Unterschied, ob in der Verfassung, mit der sich jeder Jurist auseinandersetzt, entsprechend der Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention die Beteiligung und Förderung von Kindern an zentraler Stelle verankert ist. Das folgende Factsheet gibt einen Überblick über Definitionen und Zugangswege zur Erfassung von Hell- und Dunkelfeld, denn davon hängen die berichteten Zahlen, Dimensionen und die alltägliche Dimension von Kindesmisshandlung in unserer Gesellschaft ab. Gewaltfreie Erziehung und die Änderung der Einstellung in der Bevölkerung, vor allem in Bezug auf Körperstrafen, werden mit eigenen Befunden dargestellt und es wird einen Ausblick auf eine von UNICEF und dem Deutschen Kinderschutzbund mitfinanzierte neue Untersuchung, die im Herbst vorgestellt werden wird, gegeben.

Gerade, weil in Langzeitstudien die psychischen und physischen Folgen von psychischer oder emotionaler Misshandlung vergleichbar mit den Folgen von sexuellem Missbrauch sind, wird die Aufmerksamkeit auf diese Thematik gelenkt, da häufig übersehen wird, dass Herabsetzung, verbales Mobben eines Kindes in der Familie oder Mobbing durch Gleichaltrige und die Vernachlässigung auch Formen von Gewalt und Unterlassung von Hilfe sind. Deshalb greifen die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen im Ziel 16, welches in Deutschland bislang kaum diskutiert wird, partizipative und gerechte Gesellschaften und Kinderrechte auf.

Gewaltfreies Aufwachsen von Kindern (SDG 16.2) ist eine zentrale Herausforderung für die Zukunft der ganzen Welt – auch in Deutschland. Es ist ein Skandal, dass die, durch die UN vorgegebenen Indikatoren in Deutschland nicht durch ein systematisches Monitoring in diesem Bereich erfasst werden. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie enthält hierzu bislang nichts.

2. Factsheet - Jörg M. Fegert unter Mitarbeit von Andreas Witt, Cedric Sachser, Vera Clemens und Andreas Jud

Definitionen von Kindesmisshandlung

Obschon in Wissenschaft und Praxis weitestgehend Einigkeit über die Erscheinungsformen der Misshandlung von Kindern und Jugendlichen besteht – Vernachlässigung, sexueller Missbrauch, körperliche und psychische Misshandlung –, hat sich nach wie vor keine einheitlichen Definitionen von Misshandlung etabliert. Je nach Berufsgruppe und Versorgungssystem werden unterschiedliche Begriffe, Tätergruppen und Schwellen für die Schwere der berücksichtigten Handlungen angewendet. Einen großen Schritt hin zur Überwindung dieser unterschiedlichen Zugänge stellen die Empfehlungen des US-amerikanischen National Center for Diseases Control and Prevention (CDC) dar (Leeb et al., 2008). In einem umfangreichen Konsultationsprozess von Expertinnen und Experten aus Medizin, Psychologie, Sozialer Arbeit und weiterer Bezugsdisziplinen wurde unter Berücksichtigung des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses erstmals ein Konsens bezüglich operationalisierbarer Definitionen erreicht, der für statistische Angaben verwendet wird. Kindesmisshandlung wird wie folgt definiert:

Unter Kindesmisshandlung werden einzelne oder mehrere Handlungen oder Unterlassungen durch Eltern oder andere Bezugspersonen verstanden, die zu einer physischen oder psychischen Schädigung des Kindes führen, das Potential einer Schädigung besitzen oder die Androhung einer Schädigung enthalten (Leeb et al., 2008).¹

¹ Die Übersetzung der vorliegenden Definition erfolgte durch Prof. Dr. Andreas Jud.

Sustainable Development Goal 16.2. (SDG)

Aufgrund der Bedeutung von Gewalt gegen Kinder und deren Folgen, haben die Vereinten Nationen (UN) den Kampf gegen Gewalt gegen Kinder zum Teil ihrer globalen Agenda gemacht und in die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) aufgenommen (United Nations, 2015). Bei der UN Generalversammlung 2015 haben sich 193 Staaten auf 17 nachhaltige Entwicklungsziele geeinigt und damit eine Agenda zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene bis 2030 gesetzt.

Eines dieser Ziele beschäftigt sich insbesondere mit Gewalt gegen Kinder und zielt auf die Beendigung von Missbrauch, Menschenhandel und aller Formen von Gewalt an Kindern und Folter von Kindern ab. Konkret findet sich dieses Ziel im Sustainable Development Goal 16 mit dem übergeordneten Titel „*Promote peaceful and inclusive societies for sustainable development, provide access to justice for all and build effective, accountable and inclusive institutions at all levels*“, also dem Ziel friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und jedem Zugang zu Gerechtigkeit zu schaffen sowie effektive, verantwortliche und inklusive Institutionen auf allen Ebenen zu etablieren. Das SDG 16.2, das insbesondere den Kampf gegen Misshandlung als Kern beinhaltet sowie dessen Indikatoren sind in Tabelle 1 dargestellt. Die globalen Indikatoren wurden durch eine Expertengruppe entwickelt und verabschiedet. Im Fortschrittsbericht kommt die UN unter anderem zu dem Schluss, dass verschiedene Formen von Gewalt gegen Kinder weiter anhalten und dass ca. 80% der Kinder zwischen einem und 14 Jahren regelmäßig von körperlicher Bestrafung und psychischer Aggression betroffen sind (United Nations Economic and Social Council, 2017).

Tabella 1. Sustainable Development Goal 16.2 und Indikatoren

Ziel	Indikatoren
16.2 End abuse, exploitation, trafficking and all forms of violence against and torture of children	16.2.1 Proportion of children aged 1-17 years who experienced any physical punishment and/or psychological aggression by caregivers in the past month
	16.2.2 Number of victims of human trafficking per 100,000 population, by sex, age and form of exploitation
	16.2.3 Proportion of young women and men aged 18-29 years who experienced sexual violence by age 18
Deutsche Übersetzung ²	
16.2 Beendigung von Missbrauch, Misshandlung, Ausbeutung, Menschenhandel und aller Formen von Gewalt gegen Kinder und Folter von Kindern	16.2.1 Anteil an Kindern zwischen einem und 17 Jahren, die körperliche Bestrafung und/oder psychische Aggression durch Bezugspersonen im letzten Monat erfahren
	16.2.2 Anzahl an Opfern von Menschenhandel pro 100.000 Einwohnern, aufgeteilt in Geschlecht, Alter und Form der Ausbeutung
	16.2.3 Anteil an jungen Frauen und Männern zwischen 18 und 29 Jahren, die sexuelle Gewalt vor dem 18. Lebensjahr erfahren haben

Nationale Häufigkeit im Hellfeld

Daten zum Hellfeld stammen überwiegend aus zwei Bereichen: Zum einen werden dafür Daten aus der Jugendhilfestatistik herangezogen, die zum Beispiel Zahlen zu Gefährdungseinschätzungen nach §8a SGB VIII liefern. Zum anderen werden vor allem im Kontext sexueller Missbrauch Daten aus der polizeilichen Kriminalstatistik verwendet.

Die Häufigkeiten für Fälle von Kindesmisshandlung, die in den verschiedenen Versorgungssystemen bekannt geworden sind, liegen deutlich unter den Prävalenzangaben für das Dunkelfeld. Systematisch erfasst und publiziert werden Häufigkeiten für die Kinder- und

² Die Übersetzung erfolgte durch Dr. Andreas Witt.

Jugendhilfe sowie für den strafrechtlichen Bereich. Im Gesundheitssystem fehlen bisher verlässliche Angaben. Bis 2013 war es im Krankenhaus sogar verboten die vorgesehenen Codes der Internationalen Klassifikation von Krankheiten für Kindesmisshandlung, Kindesvernachlässigung und sexuellen Missbrauch zu verwenden.

In der Jugendhilfestatistik wurden 2018 deutschlandweit 157.271 Gefährdungseinschätzungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durchgeführt. In rund einem Drittel, bei 50.412 Fällen oder 3,8 Fällen pro 1.000 Kinder wurde eine Kindeswohlgefährdung bestätigt (Statistisches Bundesamt, 2019). Für ein weiteres Drittel wurde keine Kindeswohlgefährdung bestätigt, aber ein Hilfebedarf wahrgenommen, für ein drittes Drittel wurde weder die Kindeswohlgefährdung bestätigt, noch ein Hilfebedarf wahrgenommen. Als häufigste Form der Kindeswohlgefährdung wurden 30.468 Fälle von Vernachlässigung bestätigt. Sexueller Missbrauch wurde in 2454 Fällen bestätigt. Die Häufigkeiten von bestätigten körperlichen und psychischen Misshandlungen liegen mit 13.079 Fällen zwischen diesen Werten. Über die letzten Jahre hinweg kann ein leicht ansteigender Trend an bestätigten Fällen von Kindeswohlgefährdung festgehalten werden.

In der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden für das Jahr 2019 13670 Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB) angegeben und damit ein Zuwachs von 10,9% gegenüber dem Vorjahr (Bundeskriminalamt, 2020). Als Opfer versuchten und vollendeten sexuellen Missbrauchs werden für das Jahr 2019 15701 Personen angegeben. Die Entwicklungen der Fallzahlen der polizeilichen Kriminalstatistik seit 1994 je 100000 Einwohner sind in Abbildung 1 dargestellt. So zeigt sich zwischen den Jahren 2002 und 2009 ein abnehmender Trend, für das Jahr 2010 aber ein leichter Wiederanstieg und seit dem Jahr 2017 ebenfalls ein Wiederanstieg im Anzeigeverhalten. Die Gründe für die Schwankungen in den Zahlen lassen sich auf Grundlage der vorhandenen Daten nicht abschließend klären. So ist fraglich, ob es sich dem beobachteten leichten Anstieg im Anzeigeverhalten im Jahr 2010 und seit 2017 um einen tatsächlichen Anstieg in der Häufigkeit sexuellen Missbrauchs handelt oder um eine veränderte Sensibilität gegenüber dem Thema und einer damit einhergehenden Änderung im Anzeigeverhalten. So erreichte im Jahr 2010 der sogenannte Missbrauchsskandal große mediale Aufmerksamkeit, seit 2017 erhält das Thema über die sogenannte #MeToo-Debatte mediale und politische Aufmerksamkeit weltweit. Somit ist denkbar, dass sich die

Detektionsrate im Hellfeld in Abhängigkeit der Sensibilität gegenüber dem Thema in der Bevölkerung verändert.

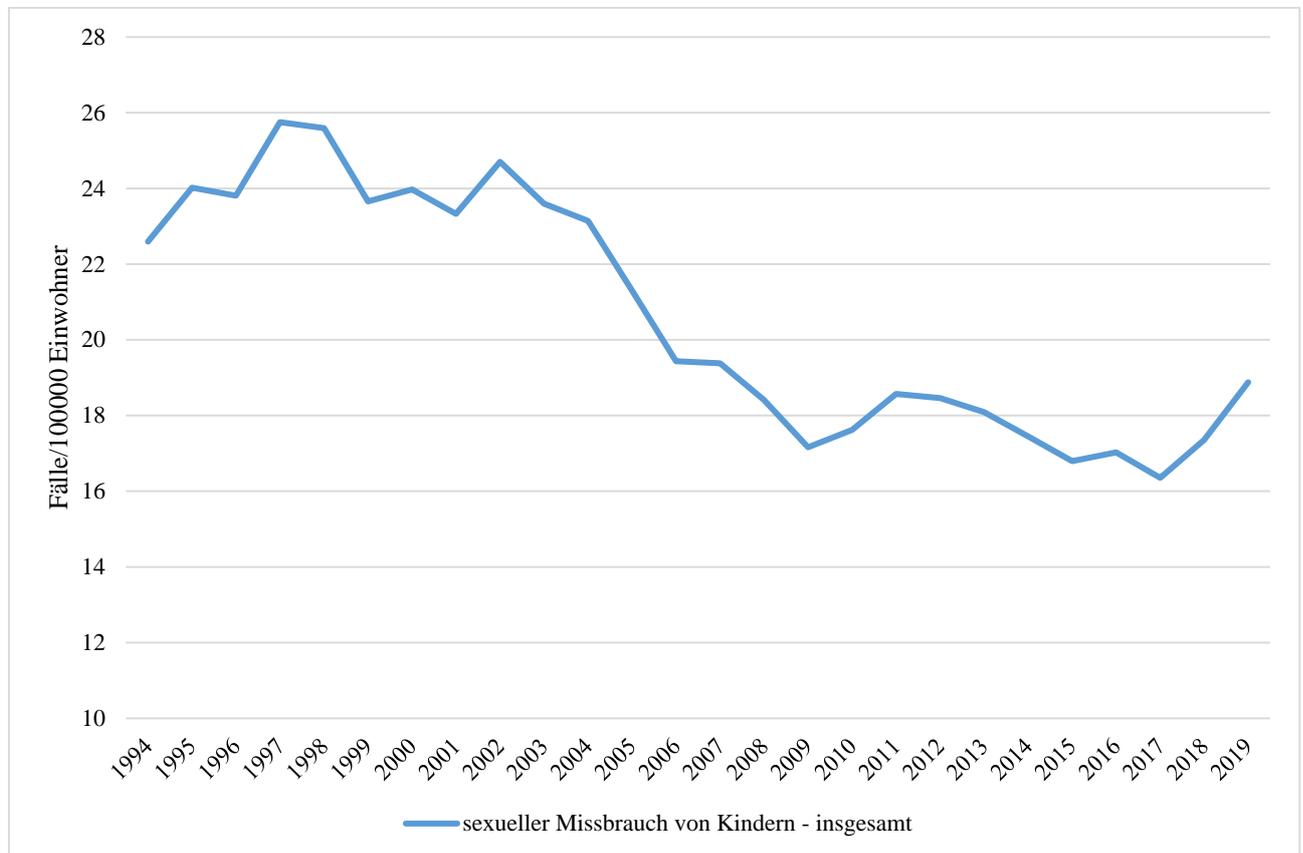


Abbildung 1. Fallzahlen der polizeilichen Kriminalstatistik seit 1994 je 100000 Einwohner

Den 14410 Betroffenen von versuchten oder vollendetem sexuellen Missbrauch an Kindern in der PKS für das Jahr 2018 stehen 1716 Verurteilte aufgrund sexuellen Missbrauchs gegenüber (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=previous&levelindex=2&levelid=159257582846&levelid=1592575752242&step=1#abreadcrumb>). Die Entwicklung der Zahl der Verurteilten aufgrund sexuellen Missbrauchs von Kindern ist in Abbildung 2 dargestellt. Betrachtet man sich das Strafmaß der Verurteilten aufgrund sexuellen Kindesmissbrauchs (§176 StGB), so wird deutlich, dass das Strafmaß bei ca. einem Drittel der Verurteilten unter einem Jahr und für zwei Drittel unter 2 Jahren liegt (Siehe Abbildung 3, Statistisches Bundesamt, 2019b). 24 Personen, die aufgrund von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 – 184 StGB) verurteilt wurden, erhielten eine Sicherungsverwahrung nach §66 StGB.

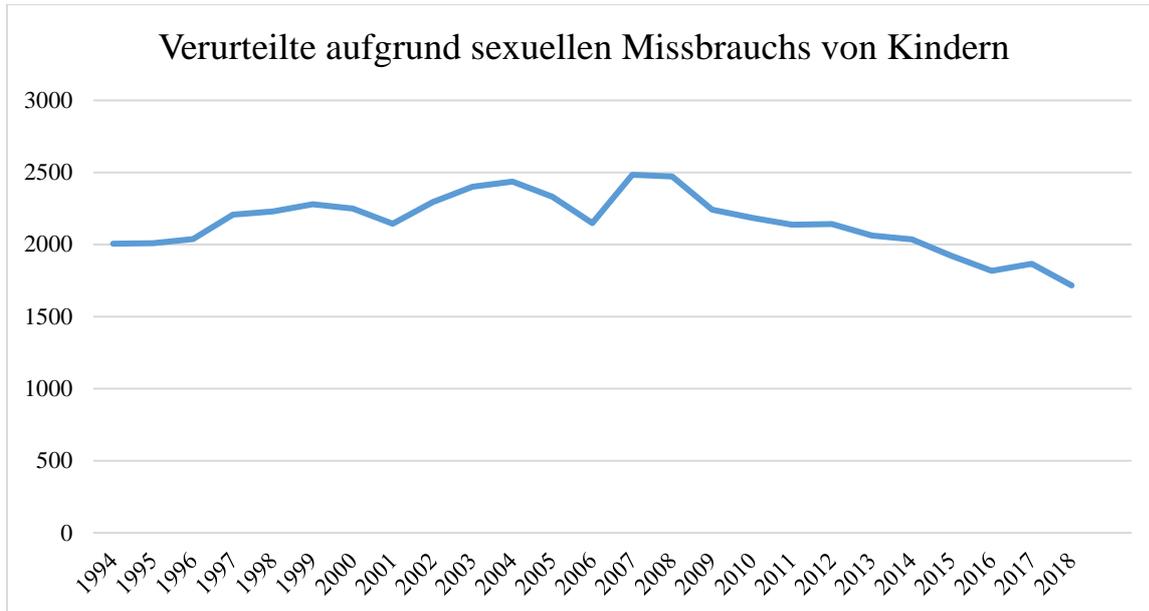


Abbildung 2. Verurteilte Aufgrund sexuellen Missbrauchs von Kindern (Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=previous&levelindex=2&levelid=1592575828466&levelid=1592575752242&step=1#abreadcrumb>)

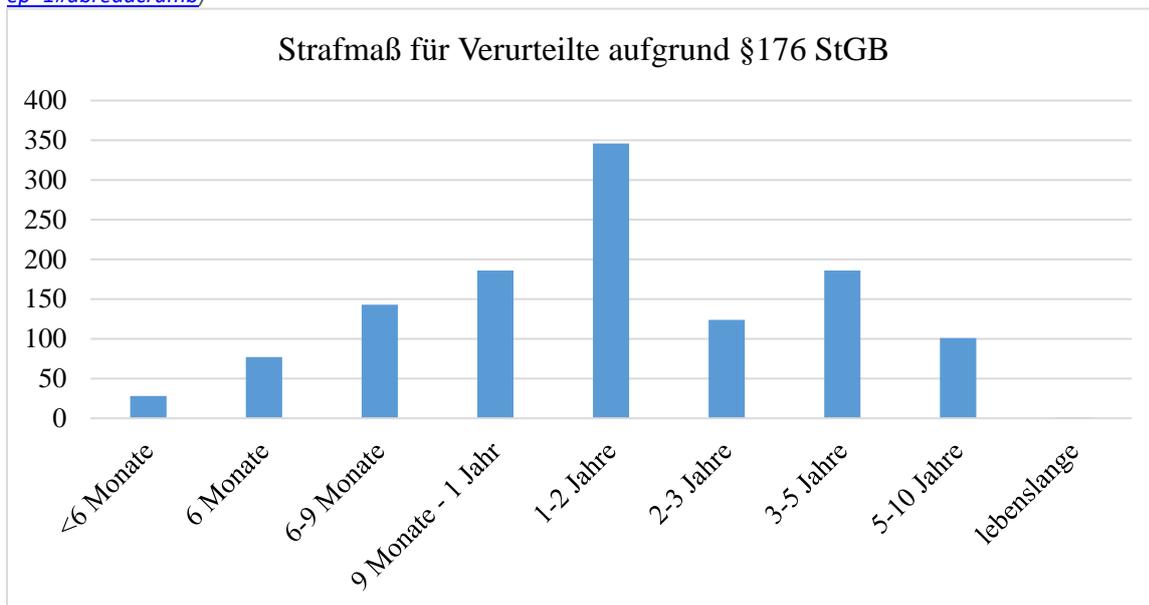


Abbildung 3. Strafmaß für Verurteilte aufgrund §176 StGB

Nationale Häufigkeit im Dunkelfeld

In Deutschland geben zwei Studien (Häuser et al., 2011, Witt et al., 2017a) Aufschluss über die Häufigkeit von Misshandlung in der Gesamtbevölkerung. Die Studien wurden mit identischen Methoden im Abstand von sechs Jahren durchgeführt, wodurch die Ergebnisse gut vergleichbar sind. In beiden Studien wurde eine bevölkerungsrepräsentative Stichprobe retrospektiv z.B. zum Erleben körperlicher Misshandlung in der Kindheit und Jugend befragt. In der älteren

Untersuchung (Häuser et al., 2011) berichteten 2,8% über schwere bis extreme körperliche Misshandlung, 2,8% über mäßig bis schwere körperliche Misshandlung und 6,5% über geringe bis mäßige körperliche Misshandlung. In der neueren Untersuchung (Witt et al., 2017a) berichteten 3,4% über schwere bis extreme körperliche Misshandlung, 3,1% über mäßig bis schwere körperliche Misshandlung und 5,8% über geringe bis mäßige körperliche Misshandlung. Hier zeigten sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den Geschlechtern (Witt et al., 2017a). Auch zwischen den beiden Untersuchungszeitpunkten konnte keine signifikante Änderung in der Häufigkeit gefunden werden (Witt et al., 2018).

Gegenüberstellung Hell- und Dunkelfeld

Die Gegenüberstellung von Daten aus dem Hell- und Dunkelfeld machen deutlich, dass diese sich deutlich unterscheiden und die Prävalenzangaben aus dem Dunkelfeld deutlich über den Angaben über bekannt gewordene Fälle im Versorgungssystem liegen. Geht man von den bereits zuvor erwähnten Angaben zu körperlicher Misshandlung in der Statistik zur Gefährdungseinschätzung nach §8a SGB VIII (Statistisches Bundesamt, 2019) aus und bezieht die Zahl auf die in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen, so liegt diese Zahl, bei ca. 0,1%. Demgegenüber stehen 3,4% der Gesamtbevölkerung, die in Studien von schwerer körperlicher Misshandlung in der Kindheit berichten (Witt et al., 2017). Exemplarisch ist die Gegenüberstellung in Abbildung 3 dargestellt. Hier gilt jedoch zu beachten, dass diese Vergleiche nur sehr eingeschränkt möglich sind, da es sich um sehr unterschiedliche methodische Herangehensweisen mit sehr unterschiedlichen Zielen und Definitionen handelt.

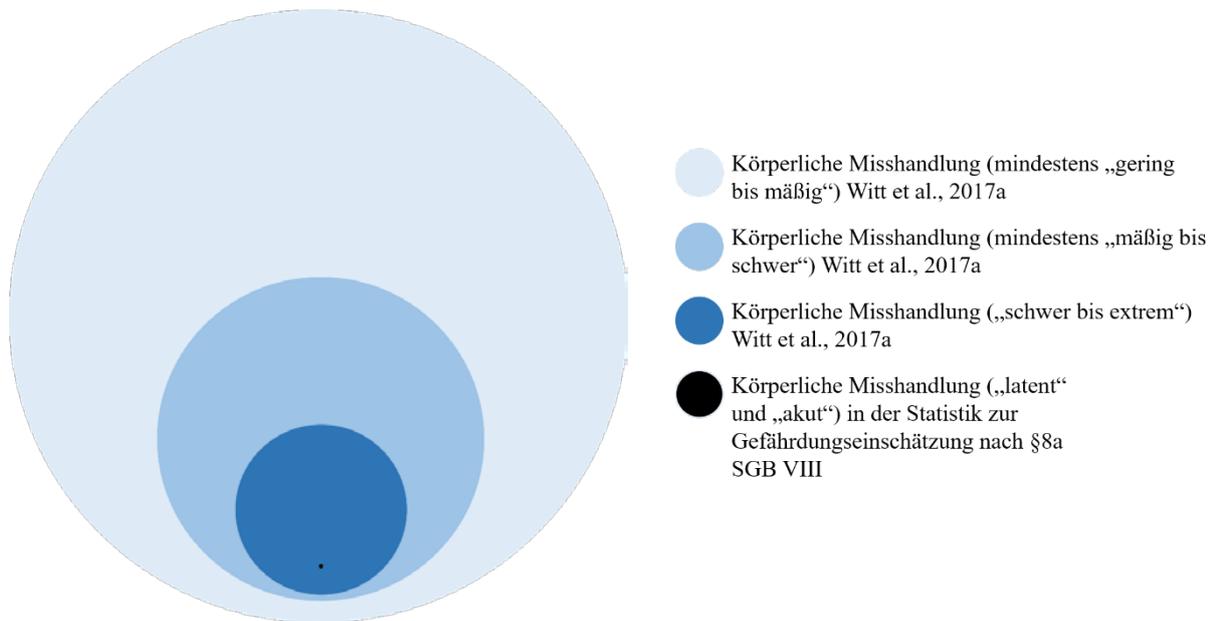


Abbildung 4. Gegenüberstellung Hell- und Dunkelfeld körperliche Misshandlung

Für den sexuellen Missbrauch ergibt sich hier ein ganz ähnliches Bild. So liegen auch hier die Prävalenzzahlen deutlich über denen, die im Versorgungssystem bekannt werden (siehe Abbildung 4). Aber auch hier gelten die gleichen Einschränkungen, wie bereits zuvor diskutiert, sodass die Darstellung vor allem zur Verdeutlichung der Dimensionen von Hell- und Dunkelfeld gewählt wird.

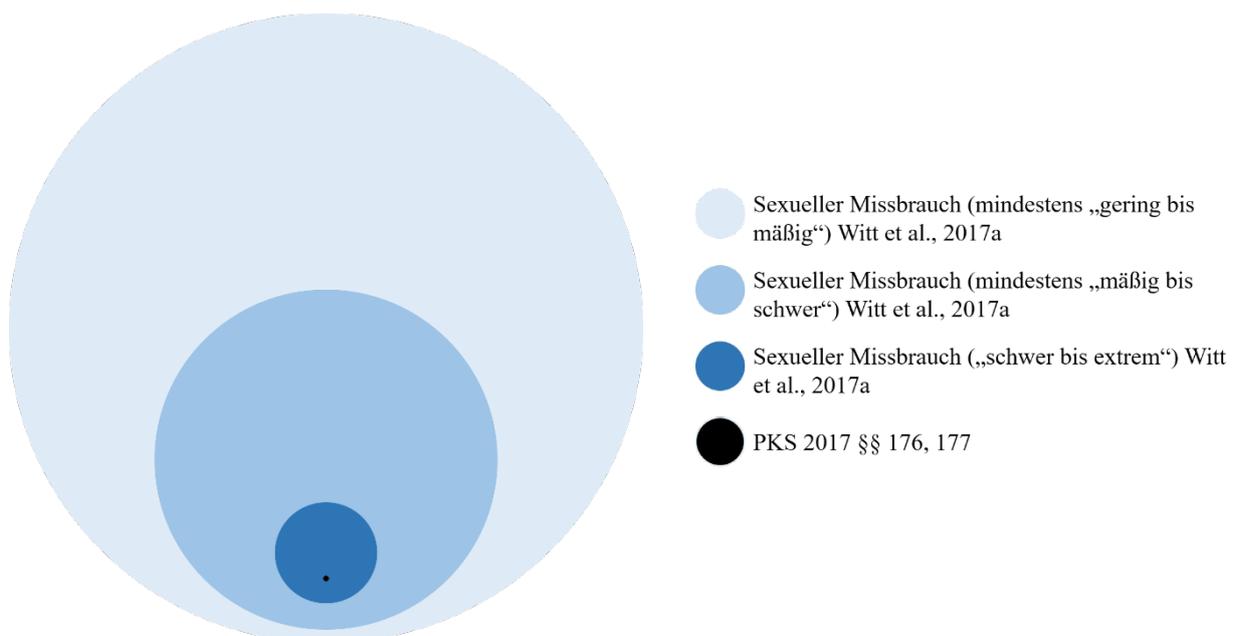


Abbildung 5 Gegenüberstellung Hell- und Dunkelfeld sexueller Missbrauch

Eine aktuelle Auswertung bevölkerungsrepräsentativer Datensätze (Witt et al., 2020), die als erste Studie die Entwicklung in der Häufigkeit sexuellen Missbrauchs anhand des oben genannten Indikators 16.2.3 der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen untersucht, findet hier einen signifikanten Anstieg in der Häufigkeit berichteten sexuellen Missbrauchs in der Gruppe der 18 bis 29-Jährigen Frauen (siehe Abbildung 5).

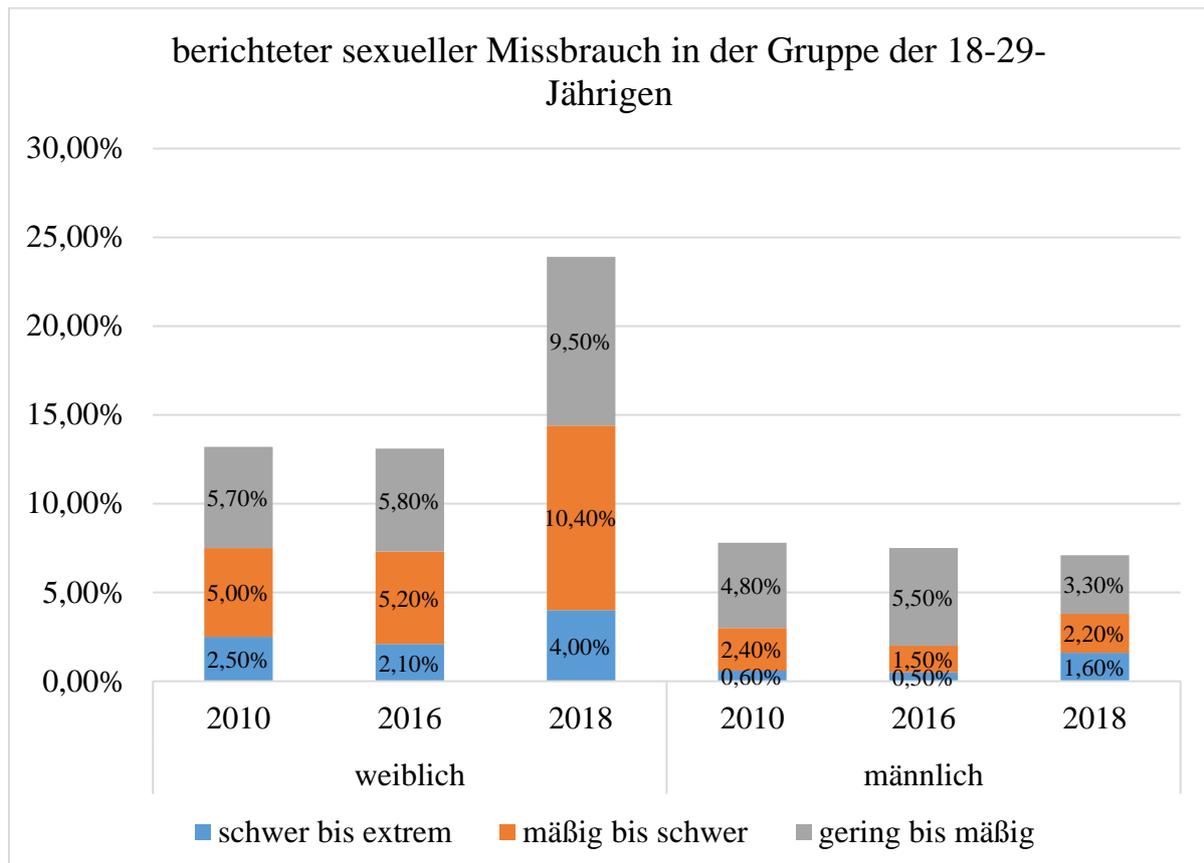


Abbildung 6. berichteter sexueller Missbrauch in der Gruppe der 18-29-Jährigen nach Witt et al., 2020

Der Effekt scheint relativ spezifisch für junge Frauen aus diesem Altersbereich und ist damit analog zu dem leichten Trend in der polizeilichen Kriminalstatistik. Doch auch diese Ergebnisse müssen aufgrund der doch relativ kleinen Stichproben zurückhaltend interpretiert werden. Auch hier diskutieren die Autoren, ob es sich bei dieser Veränderung um eine Folge der medialen und politischen Auseinandersetzung mit dem Problem handelt. Um klare Aussagen über Entwicklungen in der Häufigkeit von Gewalt gegen Kinder treffen zu können bedarf es der Implementierung eines regelmäßigen Monitorings. Damit wäre die Evaluation von Interventionen und Präventionsmaßnahmen möglich.

Keine Symbolpolitik!

Gewaltfreie Erziehung und Änderung der Einstellungen in der Bevölkerung in Bezug auf Körperstrafen

Am 20. November 1989 wurde in New York das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN) verabschiedet. Nach der Verabschiedung durch die UN-Generalversammlung trat das Übereinkommen am 2. September 1990 in Kraft, nachdem 20 Mitgliedsländer das Übereinkommen ratifiziert hatten. Abgesehen von den USA haben alle Staaten der Welt dieses Übereinkommen ratifiziert und die Inhalte der Konvention damit für verbindlich erklärt. In Deutschland dauerte es allerdings bis zum Jahr 2000 bis der deutsche Gesetzgeber mit der Einführung der gewaltfreien Erziehung ins Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das elterliche Züchtigungsrecht (ursprünglich bei der Einführung des BGB nur ein Recht des Vaters), in § 1631 BGB abgeschafft hat und durch das Recht auf gewaltfreie Erziehung ersetzt hat.

Das Erleben von Gewalt in der eigenen Kindheit ist ein wichtiger Risikofaktor für die Ausübung von Gewalt in der Erziehung. Schon Max Horkheimer und Erich Fromm stellten die Hypothese auf, dass die Erfahrung von autoritärem Erziehungsverhalten der Eltern - insbesondere des Vaters - und die Anwendung von körperlicher Bestrafung zur Unterwerfung unter Macht und Gewalt führt, gleichzeitig aber auch dazu, selber andere mit Macht und Gewalt zu unterwerfen (Horkheimer, 1936). Heute als „autoritärer Erziehungsstil“ bezeichnet, sind damit Erziehungsstile, die die Bedeutung der elterlichen Autorität sowie von Macht und Kontrolle über Kinder betont, gemeint. Autoritäre Einstellungen gehen mit einem erhöhten Risiko einher, Körperstrafen gegen Kinder zu befürworten (Clemens et al., 2020a). Dieser „Teufelskreis der Gewalt“ betrifft nicht nur körperliche Gewalt. Eltern, die in der Kindheit andere Belastungen als körperliche Gewalt - wie z.B. psychische Misshandlung oder Vernachlässigung - erlebt haben, haben ein höheres Risiko, „schädliche“ Erziehungsmethoden zu befürworten, wie z.B. Babys Essen vorzuenthalten oder Babys auszuschimpfen (Clemens et al., 2020b). Die Langzeitfolgen psychischer Misshandlung und Vernachlässigung sind dabei nicht geringer als bei Erleben von körperlicher Gewalt in der Kindheit oder Jugend (Witt et al., 2019; Clemens et al., 2018).

Im Jahr 2000 wurde der Einsatz von Körperstrafen in Deutschland gesetzlich verboten. Insgesamt ist seitdem eine Abnahme der Befürwortung von Körperstrafen in Deutschland zu

beobachten. Während in einer Umfrage im Jahr 2005 76,2% der Eltern in Deutschland angaben, ihr Kind schon einmal auf den Po geschlagen zu haben (Busmann et al., 2010), bejahten dies im Jahr 2016 nur noch 44,7% der Befragten in einer repräsentativen Stichprobe der deutschen Bevölkerung. Aufgeteilt nach Altersgruppen zeigt sich eine Abnahme der Befürwortung von Körperstrafen bei jüngeren Befragten (Clemens et al., 2019c). Während 5,9% der Befragten der Aussage „eine Tracht Prügel hat noch niemandem geschadet“ völlig oder teilweise zustimmten, stimmten 47,7% der Befragten der Aussage „ein Klaps auf den Hintern hat noch keinem geschadet“ etwas oder völlig zu (Plener et al., 2016). Schwere Körperstrafen wie etwa Schläge mit Gegenständen wurden sehr selten befürwortet. So lagen hier die Zustimmungsraten, dass es sich um eine geeignete Methode in der Erziehung handle unter 1%. 50,5% der Befragten lehnten Körperstrafen vollständig ab. Diese Ergebnisse weisen zwar auf einen Wandel hin, insgesamt ist die Akzeptanz von Körperstrafen jedoch weiterhin recht verbreitet in der deutschen Bevölkerung.

Emotionale Misshandlung

Während der Fokus der wissenschaftlichen, öffentlichen und politischen Auseinandersetzung mit dem Thema Kindesmisshandlung insbesondere auf der körperlichen Misshandlung sowie dem sexuellen Missbrauch liegt, so machen Wissenschaftler, wie Joseph Spinazzola vermehrt mit Aussagen, wie psychische Misshandlung sei ebenso schädlich wie sexueller Missbrauch (Spinazzola et al., 2014) auf das Thema aufmerksam. Eine weitverbreitete und viel beachtete Definition psychischer Misshandlung ist die Definition der American Professional Society on Abuse of Children (Brassard, Hart, Baker, & Chiel, 2019, S. 6).

Psychische Misshandlung wird definiert als ein sich wiederholendes Verhaltensmuster einer Bezugsperson oder extreme(s) Vorkommnis(e) von Verhalten der Bezugsperson, das die psychologischen Grundbedürfnisse des Kindes (z.B. Sicherheit, Sozialisierung, emotionale und soziale Unterstützung, kognitive Stimulation, Respekt) nicht erfüllt und einem Kind vermittelt, dass es wertlos, beschädigt, ungeliebt, unerwünscht, in Gefahr, in erster Linie nur dazu nützlich die Bedürfnisse eines anderen zu befriedigen, und/oder entbehrlich ist.

Die Definition macht deutlich, dass psychische Misshandlung als eigenständige Form auftreten kann, aber häufig gemeinsam mit anderen Formen oder eingebettet in diese auftritt. Darüber hinaus ist es wichtig anzuerkennen, dass die meisten Formen von Kindesmisshandlung eine psychologische Komponente haben und diese z.T. als Hauptkomponente für die Entstehung psychischer Folgen angesehen wird. So untersuchten Spinazzola und Kollegen (2014) eine große amerikanische Stichprobe von über 5600 Jugendlichen, die mindestens eine von drei Formen von Kindesmisshandlung (psychische, körperliche Misshandlung und sexueller Missbrauch) erlebt hatten. Sie fanden, dass Jugendliche mit psychischer Misshandlung im Vergleich zu Jugendlichen, die körperliche Misshandlung oder sexuellen Missbrauch erlebt hatten, gleichwertige oder höhere Ausgangswerte für Verhaltensprobleme, Symptome und Störungen aufwiesen. Auch Teicher und Kollegen (2006) konnten an einer Stichprobe junger Erwachsener zeigen, dass psychische Misshandlung mit moderaten bis großen Effekten auf die psychische Gesundheit verbunden ist. Die Effekte waren dabei vergleichbar mit denen, wie sie für sexuellen Missbrauch gefunden wurden, und größer als die für körperliche Misshandlung. Auf Basis ihrer Untersuchung von 204 Jugendlichen kommen Cecil und Kollegen (2017) sogar zu dem Schluss, dass sich psychische Misshandlung als der wichtigste unabhängige Prädiktor der psychischen Symptomatik im Vergleich zu anderen Misshandlungstypen erwies.

Auf Basis der Ergebnisse von Metaanalysen gehen Stoltenborgh und Kollegen (2015) davon aus, dass psychische Misshandlung die häufigste Form von Kindesmisshandlung darstellt. Auf Basis von 29 Studien mit insgesamt über 7 Millionen Teilnehmern fanden die Autoren eine Prävalenz von 36,3% (95%-Konfidenzintervall 28,2% bis 45,5%).

Studie zur gewaltfreien Erziehung während des Lockdowns, aktuelle Auswertungen

Gemeinsam mit UNICEF Deutschland und dem Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) hat die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie / Psychotherapie des Universitätsklinikum Ulms unter Leitung von Prof. Dr. Jörg Fegert eine Studie zu elterlichem Erziehungsverhalten und Einstellung zu Körperstrafen mit besonderem Blick auf diesbezügliche Veränderungen seit der parlamentarischen Entscheidung von 2000 initiiert. Auch verbale Gewalt und unterlassene Hilfeleistung sind Gewalt gegen Kinder. Emotionale Misshandlung hat vergleichbare Folgen wie sexueller Missbrauch. Die nun auszuwertenden Daten wurden in einer bevölkerungsrepräsentativen Umfrage mittels Random Route Verfahren vom 10.02.2020 bis zum 25.04.2020 deutschlandweit erfasst. Die repräsentative Stichprobe umfasst $n = 2503$

Personen. Die Studienteilnehmer sind zwischen 14 und 95 (Median 51 Jahre) Jahre alt (50,2% weiblich). Die Fragenkomplexe beinhalten eine Wiederholung der Befragungen von Bussman und Kollegen aus dem Jahr 2005 und Plener und Kollegen aus dem Jahr 2016 zu Einstellungen zu körperlichen Strafen in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie eigene Erfahrungen mit Erziehungsmethoden. Dies erlaubt einen Vergleich von Querschnittsdaten zu Körperstrafen in der Erziehung aus den Jahren 2005, 2016 und 2020. Weitere Fragenkomplexe Erfassen das erinnerte elterliche Erziehungsverhalten, welches ebenfalls in Zusammenhang mit den Einstellungen zu körperlicher Gewalt in der Erziehung gesetzt werden soll. Darüber hinaus Zusammenhänge von körperlicher Misshandlung und anderen erlebten Misshandlungsformen (vor allem psychische) in der Kindheit aufgrund der aktuellen Daten genauer beleuchtet werden. Im Rahmen der geplanten Auswertungen soll eine Einschätzung zum Stand der gewaltfreien Erziehung 20 Jahre nach Abschaffung des elterlichen Züchtigungsrechts in Deutschland getroffen werden sowie Handlungsimplicationen erarbeitet werden, um Kindern in Zukunft ein gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen.

Verschiedene Belastungen treten häufig kombiniert auf (ACE)

Verschiedene Formen von Kindesmisshandlung treten jedoch nur selten isoliert auf, vielmehr ist das gemeinsame Auftreten verschiedener Formen von Misshandlung oder belastender Kindheitserlebnisse eher die Regel als die Ausnahme. Diesem Umstand trägt das Konzept der belastenden Kindheitserlebnisse (engl. Adverse Childhood Experiences, ACE) Rechnung. Neben dem Bereich Kindesmisshandlung, beinhalten die belastenden Kindheitserlebnisse noch Probleme im Elternhaus (engl. Household Dysfunction), wie die Inhaftierung eines Elternteils oder das Zusammenleben mit einer Person mit einer psychischen Störung. In einer aktuellen Studie (Witt et al., 2019b) wurde die Häufigkeit belastender Kindheitserlebnisse in der Deutschen Bevölkerung untersucht. Dabei zeigte sich, dass die Befragten im Durchschnitt ein belastendes Lebensereignis angaben. 56% berichteten jedoch von keinem belastenden Kindheitserlebnis, 9% gehörten jedoch zur Hochrisikogruppe, die vier oder mehr belastende Kindheitserlebnisse berichteten. In der Studie könnte auch ein deutlicher Dosis-Wirkungs-Effekt dargestellt werden, indem das Risiko für psychische und körperliche Folgen mit der Anzahl der berichteten belastenden Lebensereignisse stieg. Das Rahmenmodell, inwiefern belastende Kindheitserlebnisse die Gesundheit und das Wohlbefinden über die Lebensspanne beeinflussen, ist in der sogenannten ACE-Pyramide dargestellt (siehe Abbildung 7).

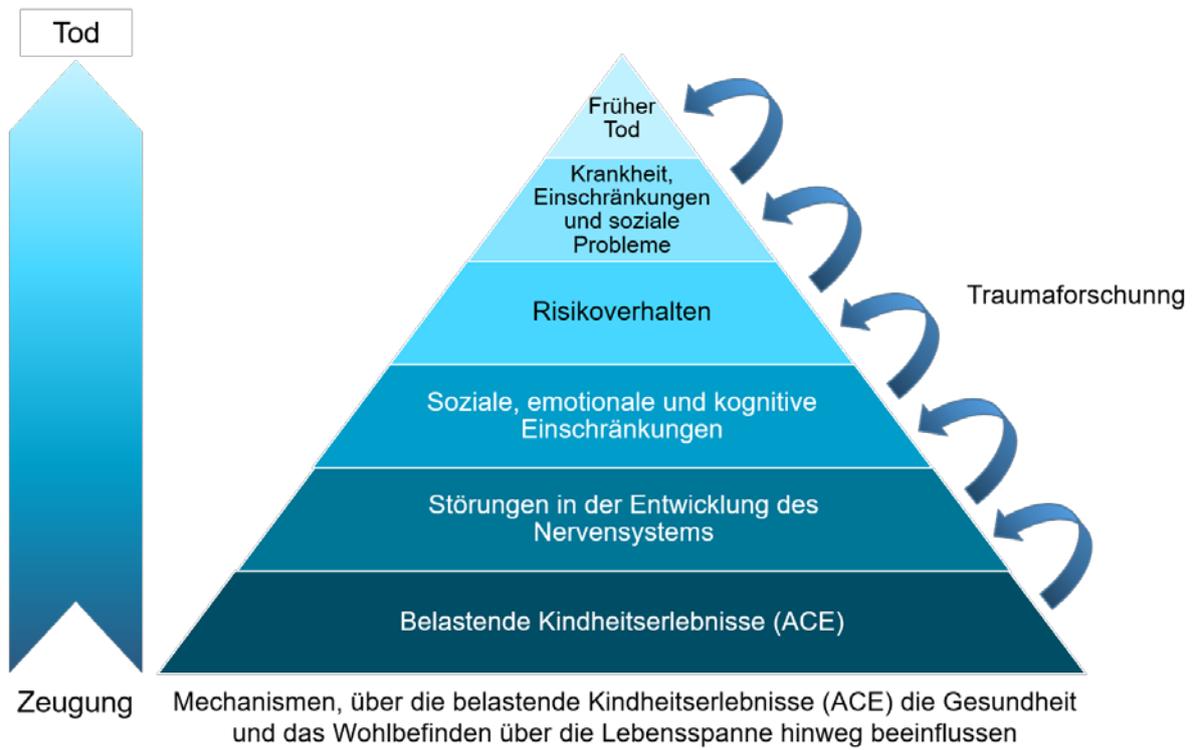


Abbildung 7. ACE-Pyramide

Quellen:

Brassard, M. R., Hart, S. N., Baker, A. A. L. & Chiel, Z. (2019). APSAC Monograph on Psychological Maltreatment (PM). The American Professional Society on the Abuse of Children (APSAC). Retrieved from: <https://www.apsac.org>

Bundeskriminalamt (2020). Polizeiliche Kriminalstatistik: Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2019 Band 4 Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität. Bundeskriminalamt, retrieved from: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSJahrbuch/pksJahrbuch_node.html

Bundesamt für Justiz, § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge. 2002:
https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631.html.

Bussmann, K. D., Erthal, C., & Schroth, A. (2011). Effects of banning corporal punishment in Europe: A five-nation comparison. *Joan, E. Durrant/Smith, Anne (Hg.): Global pathways to abolishing physical punishment*, 299-322.

Cecil, C. A., Viding, E., Fearon, P., Glaser, D., & McCrory, E. J. (2017). Disentangling the mental health impact of childhood abuse and neglect. *Child Abuse & Neglect*, 63, 106-119.

Clemens, V., Decker, O., Plener, P. L., Witt, A., Sachser, C., Brähler, E., & Fegert, J. M. (2020a). Authoritarianism and the transgenerational transmission of corporal punishment. *Child Abuse & Neglect*, 106, 104537.

Clemens, V., Berthold, O., Witt, A., Brähler, E., Plener, P. L., & Fegert, J. M. (2020b).

Childhood Adversities and Later Attitudes towards Harmful Parenting Behaviour including Shaking in a German Population-based Sample. *Child Abuse Review*.

Clemens, V., Huber-Lang, M., Plener, P. L., Brähler, E., Brown, R. C., & Fegert, J. M.

(2018). Association of child maltreatment subtypes and long-term physical health in a German representative sample. *European journal of psychotraumatology*, 9(1), 1510278.

Clemens, V., Decker, O., Plener, P. L., Braehler, E., & Fegert, J. M. (2019d).

Authoritarianism becomes respectable in Germany: A risk factor for condoning physical violence toward children?. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*, 47(5), 453-465.

Häuser, W., Schmutzer, G., Brähler, E., & Glaesmer, H. (2011). Misshandlungen in Kindheit und Jugend. *Dtsch Arztebl*, 108(17), 287-94.

Horkheimer, M. (1936). Studien über Autorität und Familie. *Schriften des Instituts für Sozialforschung*. 5: p. 947-947.

Leeb, Paulozzi, Melanson, Simon, & Arias (2008). Child maltreatment surveillance: Uniform definitions for public health and recommended data elements. Centers for Disease Control and Prevention, National Center for Injury Prevention and Control.

Plener, P. L., Rodens, K. P. & Fegert, J. M. (2016). *Ein Klaps auf den Po hat noch niemandem geschadet: Einstellung zu Körperstrafen und Erziehung in der deutschen Allgemeinbevölkerung*. Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V., Themenheft, 20–25.

Spinazzola, J., Hodgdon, H., Liang, L. J., Ford, J. D., Layne, C. M., Pynoos, R., ... & Kisiel, C. (2014). Unseen wounds: The contribution of psychological maltreatment to child and adolescent mental health and risk outcomes. *Psychological Trauma: Theory, Research, Practice, and Policy*, 6(S1), S18.

Stoltenborgh, M., Bakermans-Kranenburg, M. J., Alink, L. R., & van IJzendoorn, M. H. (2015). The prevalence of child maltreatment across the globe: Review of a series of meta-analyses. *Child Abuse Review*, 24(1), 37-50.

Statistisches Bundesamt (2019). Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe:

Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII 2015. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt

Statistisches Bundesamt (2019b). Rechtspflege: Strafverfolgung 2018. Wiesbaden:

Statistisches Bundesamt; 2019 retrieved from:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html#sprg235918

Teicher, M. H., Samson, J. A., Polcari, A., & McGreenery, C. E. (2006). Sticks, stones, and hurtful words: relative effects of various forms of childhood maltreatment. *American Journal of Psychiatry*, 163(6), 993-1000.

United Nations. (2015). *Transforming our world: The 2030 agenda for sustainable development*. Geneva: United Nations. Retrieved from

http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/70/1&Lang=E

United Nations Economic and Social Council. (2017). *Progress towards the sustainable development goals: Report of the secretary*. Geneva: United Nations. Retrieved from http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=E/2017/66&Lang=E

Witt, A., Brown, R. C., Plener, P. L., Brähler, E., & Fegert, J. M. (2017a). Child maltreatment in Germany: Prevalence rates in the general population. *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health*, 11(1), 47.

Witt, A., Fegert, J. M., Rodens, K. P., Brähler, E., Lührs Da Silva, C., & Plener, P. L. (2017b). The cycle of violence: examining attitudes toward and experiences of corporal punishment in a representative German sample. *Journal of interpersonal violence*, 0886260517731784.

Witt, A., Glaesmer, H., Jud, A., Plener, P. L., Brähler, E., Brown, R. C., & Fegert, J. M. (2018). Trends in child maltreatment in Germany - comparison of two representative population-based studies. *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health*, 12(24), 1-12. doi:<https://doi.org/10.1186/s13034-018-0232-5>

Witt, A., Brown, R., Plener, P. L., Brähler, E., Fegert, J. M., & Clemens, V. (2019a). Kindesmisshandlung und deren Langzeitfolgen–Analyse einer repräsentativen deutschen Stichprobe. *Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie*.

Witt, A., Jud, A., Finkelhor, D., Brähler, E. & Fegert, J.M. (2020). Monitoring recent trends: The prevalence of disclosure of sexual abuse in a representative sample of the German population based on indicator 16.2.3 of the UN Sustainable Development Goals (SDG). *Child Abuse and Neglect* 107; 104575.

Witt, A., Sachser C, Plener PL , Brähler E, Fegert JM (2019b): The prevalence and consequences of adverse childhood experiences in the German population. Dtsch Arztebl Int 2019; 116: 635–42. DOI: 10.3238/arztebl.2019.0635